

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zuwider, Bittschriften oder Zuschriften abfassen, Unterschriften sammeln oder Vorschläge dazu machen würden, sollen als öffentliche Ruhestörer angesehen und als solche bestraft werden.

12. Diejenigen, welche dergleichen dem 2. Art. dieses Gesetzes zuwiderlaufende Bitt- oder Zuschriften unterzeichnen oder sonst an deren Einrichtung Anteil nehmen würden, sollen das erstemal mit einer Strafe von 10 Schweizerfranken oder ein Tag Einkerkerung und in fernerem Wiederholungsfall als öffentliche Ruhestörer bestraft werden.

13. Wenn eine Bittschrift nicht nach der in den Art. 3 — 8 verordneten Vorschrift abgefasst ist, so soll dieselbe nicht in Erwägung geogen werden.

15. Die Beamten, welche dem 9. und 10en Art. dieses Gesetzes zuwider, Bittschriften oder Zuschriften ihr Zeugniß abschlagen, oder gehörig bezeugte Bittschriften unterschlagen und zurückhalten würden, sollen je nach den Umständen mit einem Verweis, Einstellung oder Entsetzung von ihren Stellen bestraft werden.

8. Gegenwärtiges Gesetz soll durch den Druck und Anschlag auf die gewöhnliche Weise bekannt gemacht werden.

Die Berathung über das Gutachten, die Loskau-
fungsart der Grundzinsen betreffend, wird fortgesetzt.

Der B. Moll zu Bosseville bey Nancy ladet den gesetzgebenden Rath ein, seinen ihm über sandten Organisationsplan für Helvetien anzunehmen und rühmt sich des stillschweigenden Beyfalls, den er dafür von allen öffentlichen Autoritäten der fränkischen Republik erhalten hat.

Die Petitionencommision berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Die Besitzer eines Erblehenhofs in der Gemeinde Neukirch, C. Schafhausen, stellen unterm 19. Nov. vor, daß sie von mehr nicht als 64 Fuch. Land einen Grundzins von 36 Mutt Körnen, 16 Mutt Haber und einige Kleindien an das Kloster St. Catharinenthal zu bezahlen haben, daß aber mit dem Besitze dieses Hofs die Behndgerechtigkeit über einen gewissen Bezirk verbunden gewesen sey. Nun werden ihnen die 3 leitjähriegen Bodenzinsen, Kraft der vorhandenen Gesetze, abgefodert, da hingegen ihnen ihr Behnden ausbleibt. Sie bitten die Gesetzgebung um billige Remedur, entweder mittelst Nachlaßgestattung an dem Bodenzins oder mittelst Entschädigung für die verfallnen Behnden. — Wird mit Empfehlung an die Vollziehung gewiesen.

2. Vier Solothurner Bürger, alle Handwerker, welche im J. 98 von der damaligen Vollziehung als Geiseln ausgehoben und ein volles Jahr in Frankreich als solche festgehalten wurden, verlangen durch das Organ der Munizipalität Ersatz ihrer Auslagen, um wieder im Stand zu seyn, ihre Familien, die aus 25 Kindern bestehen, durchzubringen zu können. — Wird an die Vollziehung gewiesen.

(Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Des wehland Aristocrats Beleuchtung zweyer Tagblätter aus Bern her, vom August und Herbstmonat 1800. 8. Luzern b. Meyen und Comp. 1800. S. 16.

Diese Antikritik in Vers und Reim, ist theils gegen einen Aufsatz im Freyheitsfreund, theils gegen die Recension des Mancherley in Reimen oder Versen, die im St. 104 des Neuen Republikaners steht, gerichtet. — Wir hatten gesagt: „die Verse seyen abscheulich und die Reime hämerlich.“ Der Vs. widerlegt uns durch folgende Definition:

„Abscheulich, hämerlich ist, was das ärzte übersteigt“, und durch die weitere Erklärung:

Ich ohne Anspruch hab, als ächter Christ und Catholik

Nebst mancher guten Lehr mit Wohlbedacht einfließen lassen,

Die, wer auf Tugend hält und Recht, nie schelten wird, nie hassen,

Die Verseart sey gut, nicht gut, gereimt, nicht gereimt,

Sey Schwung- und Silbenmaß und Einklang noch so oft versäumt,

Und alle äußere Form noch so altemodisch zugeschnitten,

Gleichgültig, ob das Ding den grundgelehrten Meister führt,

Hängt nur kein Schleichgist an, schwächt nicht das Zeug der Jugendzucht,

Wie die Aufklärungssucht in Schriften heut so frisch versucht!

Am Ende findet man Aufschlüsse und Altenstücke über die Art, wie dem Verfasser

„vor langen Jahren eine Schrift den Beynam Gottlicher, zu leidenschaftlich hat gestift!“